

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1991/1/15 90/14/0176

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §41 Abs1;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §47 Abs2 Z2;

VwGG §48 Abs1;

VwGG §48 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Reichel und die Hofräte Dr. Hnatek, Dr. Pokorny, Dr. Karger und Dr. Baumann als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Cerne, in der Sache des ehemaligen Beschwerdeführers Dipl. Ing. Otto B in L, vertreten durch Dr. L, Rechtsanwalt in L, gegen den Bescheid (Berufungsentscheidung) der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (Berufungssenat III) vom 29. Mai 1990, Zl. 6/165/1-BK/S-1989, betreffend Einkommen- und Umsatzsteuer für 1986, über den Aufwandersatzantrag im Schriftsatz des Beschwerdeführers (Stellungnahme zur Gegenschrift) vom 4. Dezember 1990, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Begründung

Die Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 6. November 1990, OZ 6, als unbegründet abgewiesen. Dem Beschwerdeführer steht schon deshalb gemäß § 47 VwGG Aufwandersatz nicht zu.

Abgesehen davon war der Schriftsatz zur Rechtsdurchsetzung nicht notwendig. Er wurde erst nach Beschußfassung über die Sache eingebracht und enthielt außerdem nur entweder inhaltliche Wiederholungen des Beschwerdevorbringens oder gemäß § 41 VwGG unbeachtliche Neuerungen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß selbst einem obsiegenden Beschwerdeführer für Schriftsatzaufwand nur ein Pauschbetrag für die Beschwerde zusteht, nicht jedoch für jeden Schriftsatz.

Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt) Gültigkeit der Kostenbestimmungen
InhaltlichBelange Behörde als obsiegende Partei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140176.X00

Im RIS seit

15.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>